



Arbeitshilfen

**zur praktischen Umsetzung der
Datenschutz-Grundverordnung,
der Richtlinie (EU) 2016/680
(Richtlinie zum Datenschutz bei Poli-
zei und Justiz) und des neuen
Bayerischen Datenschutzgesetzes
für bayerische öffentliche Stellen**

Stand: Mai 2018

Inhalt

1. Vorwort	5
2. Einführung	7
2.1 Die Datenschutzreform der Europäischen Union	7
2.2 Der Anwendungsbereich der DSGVO	8
2.3 Das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG-E 2018)	8
2.4 Schwerpunkt der Änderungen	9
2.4.1 Neue zentrale Rolle des Verantwortlichen nach der Datenschutz-Grundverordnung	9
2.4.2 Neue datenschutzrechtliche Begriffe	10
2.4.3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	11
2.4.4 Umfangreiche Verfahrensänderungen	11
2.4.5 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten	13
2.5 Wie gehe ich künftig vor, um die richtige Rechtsgrundlage für die Lösung einer datenschutzrechtlichen Frage zu finden?	14
2.6 Welche praktischen Anpassungsaufgaben sind vordringlich?	14
2.6.1 Zuständigkeiten für die am Datenschutz Beteiligten neu festlegen	14
2.6.2 Den Bestand an Verarbeitungen erfassen	14
2.6.3 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten festlegen	15
3. Maßnahmenplan für den Verantwortlichen zur Umsetzung der DSGVO	16
4. Datenschutz-Geschäftsordnung	19
4.1 Muster einer Datenschutz-Geschäftsordnung	21
4.2 Erläuterungen zur Datenschutz-Geschäftsordnung	31
4.3 Anlage 1 (zu § 2)	39
4.4 Anlage 2 (zu § 6)	40
5. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	44
5.1 Welche öffentlichen Stellen müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen?	45

5.2	Weiterverwendung vorhandener Verzeichnisse	45
5.3	Keine Veröffentlichungspflicht, kein Recht auf Einsichtnahme	45
5.4	Muster einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und Art. 31 BayDSG-E 2018	47
5.5	Erläuterungen zum Muster	49
6.	Die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 und 14 DSGVO	55
6.1	Allgemeines zu den Informationspflichten	55
6.2	In welchen Fällen besteht eine Informationspflicht?	55
6.3	Wann muss die Information erfolgen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 DSGVO)?	56
6.4	Informationspflicht bei einer Videoüberwachung	57
6.5	1. Fallgruppe: Informationspflicht bei einer Erhebung bei der betroffenen Person	57
6.5.1	Liegt ein Fall des Art. 13 DSGVO vor?	57
6.5.2	Besteht eine Ausnahme von der Informationspflicht	58
6.5.3	Form und Inhalt der Information	59
6.6	2. Fallgruppe: Informationspflicht bei einer Erhebung nicht bei der betroffenen Person	62
6.6.1	Liegt eine Erhebung nach Art. 14 DSGVO vor?	62
6.6.2	Ausnahmen von der Informationspflicht	63
6.6.3	Form und Inhalt	64
6.7	3. Fallgruppe: Informationspflicht bei einer Zweckänderung	64
6.7.1	Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die die Daten bei der betroffenen Person erhoben hat	65
6.7.2	Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben hat	65
6.7.3	Keine Informationspflicht bei Übermittlung von Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen	65
6.8	Mustertext 1: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO	67

6.9	Mustertext 2: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO	73
7.	Auftragsverarbeitung	75
8.	Datenschutz-Folgenabschätzung und Risikobewertung nach der DSGVO	76
9.	Muster einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten	77
10.	Mitwirkende	78

1. Vorwort

Ab dem 25. Mai 2018 ist die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die bayerischen Behörden unmittelbar anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt ist auch die Richtlinie (EU) 2016/680 der Europäischen Union (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Das Datenschutzrecht des Bundes und Bayerns ist an die beiden Rechtakte der EU anzupassen. Der Bund hat bereits ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlassen, in Bayern hat die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und zur Änderung anderer Gesetze dem Bayerischen Landtag zugeleitet.

Ab dem 25. Mai 2018 führt dies zu einer neuen Struktur des Datenschutzrechts. Ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung als direkt anwendbares Recht haben die bayerischen Behörden künftig das neu gefasste BayDSG und – je nach Verwaltungsbereich – weiterhin auch datenschutzrechtliche Fachvorschriften zu beachten. Trotz der Strukturveränderungen bleiben die wesentliche materiellen Kernelemente und damit viele bekannte und handhabbare Regelungen wie z.B. zur Zweckbindung und Datenübermittlung erhalten. Gleichwohl bringt die Datenschutz-Grundverordnung dennoch Verfahrensänderungen mit sich, die in die Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe öffentlicher Stellen einzupassen bleiben. Die Datenschutz-Grundverordnung richtet sich damit nicht nur an den behördlichen Datenschutzbeauftragten als dem zentralen Datenschutzexperten vieler Organisationseinheiten, sie erfordert ein umfassendes Zusammenspiel von Organisationsverantwortlichen, IT-Beauftragten und Fachabteilungen.

Die vorliegenden Arbeitshilfen sollen den Anpassungsaufwand der Datenschutzpraxis unter Ausschöpfung der Interpretationsspieleräume des neuen europäischen Datenschutzrechts begrenzen und dazu nach Möglichkeit, insbesondere soweit nicht technische oder gesetzliche Änderungen eintreten, auf einmalige Maßnahmen beschränken. Sie wurden mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der staatlichen und kommunalen Datenschutzpraxis und unter der Beteiligung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Kommunalen Spitzenverbände erstellt.

Wegen der Vielzahl der mit einer grundlegenden Rechtsreform unvermeidbar verbundenen Fragestellungen werden die Arbeitshilfen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Dies gilt insbesondere für Regelungen zur Auftragsverarbeitung und zur kommunalen Zusammenarbeit. Für den Bereich der Bayerischen Polizei werden zeitnah gesonderte Hilfestellungen bereitgestellt.

Weitere aktuelle Informationen können auch der Internetseite des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter www.datenschutz-bayern.de entnommen werden.

2. Einführung

2.1 Die Datenschutzreform der Europäischen Union

Ab dem 25. Mai 2018 ist die DSGVO in den bayerischen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen anzuwenden. Als europäische Verordnung ist die DSGVO unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Regelungen der Mitgliedsländer sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Das Datenschutzrecht im Bund und in Bayern ist an die DSGVO anzupassen. Der Bund hat bereits ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) und weitere Änderungen datenschutzrechtlicher Vorschriften verabschiedet, z.B. auch eine Neufassung der Datenschutzvorschriften in der Abgabenordnung und im Ersten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch. In Bayern hat die Staatsregierung im Dezember 2017 einen Gesetzentwurf für ein neues Bayerisches Datenschutzgesetz und zur Änderung von weiteren Rechtsvorschriften dem Landtag zugeleitet (im Folgenden als BayDSG-E 2018 bezeichnet), der noch vor dem 25. Mai 2018 verabschiedet werden soll.¹

Trotz ihrer unmittelbaren Geltung als EU-Verordnung lässt die DSGVO für die nationalen Gesetzgeber besonders im öffentlichen Bereich über sogenannte „Öffnungsklauseln“ bzw. Regelungsermächtigungen noch Regelungsspielräume für Konkretisierungen der DSGVO. Von diesem verbleibenden Regelungsspielraum für den Landesgesetzgeber hat die Staatsregierung im Interesse einer effektiven Verwaltung im BayDSG-E 2018 umfangreich Gebrauch gemacht und bewährte Grundfunktionen und Strukturen des geltenden Datenschutzrechts bewahrt.

Bis zum 25. Mai 2018 ist auch die zusammen mit der DSGVO verabschiedete Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen. Anders als die DSGVO ist diese Richtlinie nicht unmittelbar an-

¹ Der Gesetzentwurf ist als Landtagsdrucksache 17/19628 erschienen und [hier](#) abrufbar.

wendbar, sondern muss zuvor vom Gesetzgeber in Bundes- oder Landesrecht umgesetzt werden.

2.2 Der Anwendungsbereich der DSGVO

Der Anwendungsbereich der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz schließen sich gegenseitig aus:

- Die DSGVO gilt unmittelbar für alle öffentlichen Stellen, soweit diese keine Tätigkeit im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ausüben.
- Die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Betroffen sind vor allem die Polizei, die Gerichte in Strafsachen und die Staatsanwaltschaften, die Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden und die Behörden des Maßregelvollzugs.

2.3 Das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG-E 2018)

Zur Anpassung an die DSGVO und der Umsetzung der Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz ist eine Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes erforderlich, die das geltende BayDSG ersetzen wird.

Das BayDSG-E 2018 gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 BayDSG-E 2018).

Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen – ergänzend zu den Vorschriften der DSGVO also insbesondere die Vorschriften des BDSG 2018. Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Aufsicht bleibt hiervon unberührt (Art. 1 Abs. 3 BayDSG-E 2018).

Keine Wettbewerbsunternehmen in diesem Sinne sind die Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen und Hochschulen.

Wesentliche Regelungen des BayDSG-E 2018

- Der Gesetzentwurf enthält die Anpassung des BayDSG und 23 weiterer Gesetze an die DSGVO.

- Mit Art. 28 bis 37 BayDSG-E 2018 werden allgemeine und organisationsrechtliche Anforderungen der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz in das bayerische Landesrecht umgesetzt. Nach Art. 2 und Art. 28 Abs. 2 und 3 BayDSG-E 2018 wird auch in diesem Bereich weitgehend auf die Anwendung der Vorschriften der DSGVO verwiesen, um Abgrenzungsprobleme zwischen dem Geltungsbereich der Richtlinie und der DSGVO möglichst zu vermeiden. Das voraussichtlich zum 25. Mai 2018 in Kraft tretende PAG 2018 und die vom Bund noch anzupassende StPO werden vorrangige Sondervorschriften für die Polizei und Staatsanwaltschaften enthalten.

Auf die Tätigkeit der Gemeinden und sonstigen Behörden außerhalb des Polizei- und Strafverfolgungsbereichs sind die Art. 28 bis 37 BayDSG-E 2018 nur dann anwendbar, wenn Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder geahndet werden und keine spezialgesetzlichen Vorschriften (z.B. im OWiG) bestehen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayDSG-E 2018).

- Der Gesetzentwurf enthält außerdem Regelungen zum Datenschutz in Bereichen, die weder der DSGVO noch der Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz unterliegen. Auch für diese Bereiche wird weitgehend auf die Regelungen der DSGVO verwiesen (Art. 2 BayDSG-E 2018). Neu ist insbesondere die Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen (Art. 27 BayDSG-E 2018).
- Die in Art. 38 BayDSG-E 2018 enthaltene Regelung zur Datenverarbeitung zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken gilt grundsätzlich auch für nicht öffentliche Stellen.

2.4 Schwerpunkt der Änderungen

2.4.1 Neue zentrale Rolle des Verantwortlichen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die DSGVO weist dem „Verantwortlichen“ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eine zentrale Rolle zu. „Verantwortlicher“ ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.

Art. 3 Abs. 2 BayDSG-E 2018 stellt klar, dass Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO die für die Verarbeitung zuständige öffentliche Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im öffentlichen Bereich ist damit wei-

terhin die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle gemeint (z.B. die Gemeinde oder das Landratsamt), die eine Datenverarbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchführt.

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass

- die materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Stelle eingehalten werden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung wird insbesondere in den Art. 5, 6 und 9 DSGVO, in Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018 und in fachgesetzlichen Datenschutzvorschriften geregelt,
- die Verfahrensvorschriften der DSGVO beachtet werden. Dies gilt z.B. für die Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, die Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO und die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO und Art. 14 BayDSG-E 2018,
- die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO i.V.m. Art. 9 BayDSG-E 2018 und die sonstigen Rechte der Betroffenen beachtet werden (z.B. das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO und Art. 10 BayDSG-E 2018, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO),
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten getroffen werden (Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 DSGVO) und
- geeignete sonstige Datenschutzvorkehrungen getroffen werden (z.B. Datenschutzrichtlinien oder sonstige Datenschutzanweisungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO).

Wer die vielfältigen Pflichten des Verantwortlichen in der öffentlichen Stelle konkret erfüllt, ist von der Leitung der öffentlichen Stelle festzulegen. Regelmäßig ist dabei zwischen zentralen Ansprechpartnern für IT, Organisation und Datenschutz sowie den Fachabteilungen zu unterscheiden. Außerdem sind die Verwaltungsabläufe so zu gestalten, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sichergestellt ist. Die Letztverantwortlichkeit verbleibt bei der Behördenleitung. Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen enthält ein Muster für eine Datenschutz-Geschäftsordnung, in der diese Aufgabenzuweisungen und Verfahrensabläufe beschrieben werden.

2.4.2 Neue datenschutzrechtliche Begriffe

Art. 4 DSGVO enthält Begriffsbestimmungen, die teils den bisher im Datenschutzrecht verwendeten Begriffen entsprechen, sich teilweise aber auch von diesen unterscheiden. Anders als bisher im BayDSG umfasst z.B. die „Verarbeitung“ nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO künftig jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, also insbesondere auch alles, was im bisherigen Recht als „Erhebung“ oder „Nutzung“ bezeichnet wurde.

2.4.3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DSGVO enthält nur begrenzte materielle Rechtsänderungen, die Vorschriften der DSGVO zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zudem sehr allgemein gehalten.

Die Öffnungsklauseln der DSGVO und die Befugnis zur Konkretisierung ihrer allgemeinen Vorschriften ermöglichen darüber hinaus die weitgehende Beibehaltung der bisherigen, gegenüber dem BayDSG weiterhin vorrangigen datenschutzrechtlichen Spezialvorschriften etwa im Schul- oder Krankenhausrecht.

Neben diesen fachgesetzlichen Befugnisnormen wird künftig Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018 wesentliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen sein:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.“

Ergänzend hierzu kommen als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen künftig Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a (Einwilligung der betroffenen Person, vgl. dazu DSGVO-Erwägungsgrund 43), Buchstabe b (Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags) oder Buchstabe d DSGVO (Verarbeitung, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen zu schützen) in Betracht. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten enthalten Art. 9 DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayDSG-E 2018 enger gefasste Erlaubnistatbestände.

Neben den jeweiligen Erlaubnistatbeständen müssen bei Verarbeitungen zu anderen Zwecken, etwa im Fall einer Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Behörde (Art. 5 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 BayDSG-E 2018), zusätzlich die Voraussetzungen einer Zweckänderung gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO und Art. 6 BayDSG-E 2018 beachtet werden.

2.4.4 Umfangreiche Verfahrensänderungen

Schwerpunkt der anstehenden Anpassungsaufgaben an die DSGVO und das neue BayDSG sind die umfangreichen Verfahrensänderungen im Datenschutz.

- Das bisherige Verfahrensverzeichnis nach Art. 27 BayDSG wird durch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO abgelöst. Dieses Verzeichnis ist vom Verantwortlichen – und nicht mehr wie das bisherige Verfahrensverzeichnis zwingend

vom behördlichen Datenschutzbeauftragten – zu führen. Kapitel 5 dieser Arbeitshilfen enthält dazu nähere Ausführungen und ein Muster.

- Die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten entfällt ersatzlos. Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG-E 2018 künftig allerdings Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens zu geben, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Vor dem Einsatz „hochrisikoträchtiger“ und eingriffsintensiver Verarbeitungen ist künftig das neu eingeführte Verfahren einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen (vgl. auch Art. 14 BayDSG-E 2018). Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird hierzu ergänzend eine – nicht abschließende – Liste von Verarbeitungen veröffentlichen, für die ein solches Verfahren durchzuführen ist. Für Datenverarbeitungen, die am 25. Mai 2018 bereits durchgeführt werden und in die Kategorie „hochrisikoträchtiger“ Verarbeitungen im Sinne des Art. 35 DSGVO einzustufen wären, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung spätestens bis Mai 2021 durchzuführen, soweit die Verarbeitung ohne wesentliche Änderung fortgesetzt wird.

Nummer 8 dieser Arbeitshilfen enthält nähere Ausführungen zu diesem für die Datenschutzpraxis zunächst voraussichtlich nur selten geforderten Verfahren.

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält als Aufsichtsbehörde für die bayerischen öffentlichen Stellen verstärkte Befugnisse bis hin zur Untersagung einzelner Datenverarbeitungen (Art. 57 und 58 DSGVO). Das bisherige Beanstandungsverfahren wird beibehalten (Art. 16 Abs. 4 BayDSG-E 2018).
- Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpannen), die voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen, sind künftig dem Landesbeauftragten zu melden (Art. 33 DSGVO). Der Landesbeauftragte wird dafür ein Meldeformular auf seiner Internetseite zur Verfügung stellen. Geht von der Verletzung voraussichtlich ein *hohes* Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, sind auch die betroffenen Personen zu benachrichtigen (Art. 34 DSGVO).
- Die Rechte der betroffenen Personen sind von der DSGVO erheblich gestärkt worden. Dies gilt insbesondere für die Information der betroffenen Person bei einer Datenerhebung (z.B. mittels eines Formulars). Kapitel 6 dieser Arbeitshilfen enthält dazu nähere Ausführungen und Beispiele für mögliche Formulierungen.

Die DSGVO baut ferner auch Schutzrechte der Betroffenen wie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, Art. 10 BayDSG-E 2018) aus, z.B. durch eine mit ablauforganisatori-

schen Maßnahmen zu sichernde einmonatige Beantwortungsfrist (Art. 12 Abs. 3 und 4 DSGVO).

Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person umfasst künftig auch das Recht auf die Bereitstellung einer kostenlosen Kopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO).

2.4.5 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Mit Anwendbarkeit der DSGVO und Inkrafttreten des neuen BayDSG am 25. Mai 2018 werden auch die Stellung und die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten neu geregelt (Art. 37 bis 39 DSGVO und Art. 12, 24 Abs. 5 BayDSG-E 2018). Nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO hat jede öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines datenschutzrechtlichen Fachwissens zu benennen (Art. 37 Abs. 5 DSGVO). Dazu gehören Rechtskenntnisse bezüglich der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie Grundkenntnisse der eingesetzten IuK-Technik.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden (Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Er muss Zugang zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO erhalten (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E 2018).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, der Behördenleitung unmittelbar zu berichten (Art 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Wesentliche Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen über dessen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden
- die Stellungnahme zu geplanten Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen

(Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG-E 2018).

Die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung sind keine gesetzlichen Pflichtaufgaben des behördli-

chen Datenschutzbeauftragten – anders als früher die Führung des Verfahrensverzeichnisses und das datenschutzrechtliche Freigabeverfahren.

2.5 Wie gehe ich künftig vor, um die richtige Rechtsgrundlage für die Lösung einer datenschutzrechtlichen Frage zu finden?

Soweit der Bundes- und Landesgesetzgeber datenschutzrechtliche Regelungen des Fachrechts zeitgerecht zum 25. Mai 2018 der DSGVO anpasst, ist bei datenschutzrechtlichen Fragen zunächst zu prüfen, ob das Fachrecht eine einschlägige Regelung z.B. zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung enthält. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das BayDSG als Auffanggesetz heranzuziehen.

In jedem Fall ist zu beachten, dass sowohl das allgemeine als auch das fachspezifische Datenschutzrecht häufig nur ergänzende und konkretisierende Regelungen zu den Vorgaben der DSGVO trifft. Zur Beurteilung datenschutzrechtlicher Fragestellungen werden somit die Datenschutz-Grundverordnung und die Regelungen im allgemeinen sowie gegebenenfalls auch im bereichsspezifischen nationalen Datenschutzrecht (sei es im Landes-, sei es im Bundesrecht) im Zusammenhang zu lesen und anzuwenden sein.

Das BayDSG 2018 wird in den Überschriften der Vorschriften deutlich machen, auf welche Artikel der DSGVO sie sich beziehen.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz empfiehlt sich, zu Beginn einen Blick in Art. 28 BayDSG-E 2018 zu werfen, der die umfassende Geltung der DSGVO teilweise wieder einschränkt.

2.6 Welche praktischen Anpassungsaufgaben sind vordringlich?

2.6.1 Zuständigkeiten für die am Datenschutz Beteiligten neu festlegen

Die DSGVO und das BayDSG-E 2018 weisen dem Verantwortlichen, also der öffentlichen Stelle, neue Aufgaben zu. Es ist festzulegen, wer diese Pflichten des Verantwortlichen nach der DSGVO und dem BayDSG-E 2018 in der Behörde erfüllt. Davon abzugrenzen sind die Aufgaben und Befugnisse des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

2.6.2 Den Bestand an Verarbeitungen erfassen

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist zentraler Ausgangspunkt für die Erfüllung der Aufgaben des Verantwortlichen, des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde. Als Ausgangspunkt für die Erstellung dieses Verzeichnisses kann das bisher geführte Verfahrensverzeichnis verwendet werden. Neu aufzunehmen sind nicht automatisierte Verarbeitungstätigkeiten.

2.6.3 Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten festlegen

Die Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 bis 39 DSGVO und Art. 12 BayDSG-E 2018 unterscheiden sich wesentlich von dessen Aufgaben und der Stellung nach dem bisherigen Recht.

Bestehende Aufgabenbeschreibungen des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind anzupassen. Festzulegen ist insbesondere, ob dem Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 6 DSGVO die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und weitere zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

3. Maßnahmenplan für den Verantwortlichen zur Umsetzung der DSGVO

Am 25. Mai 2018 wird die DSGVO anzuwenden sein und das neue BayDSG-E 2018 in Kraft treten. Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Rechtsänderungen in bayerischen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

Maßnahmen	Anmerkungen
1a. Festlegung, wer in der Behörden für die Umsetzung der DSGVO zuständig ist.	
1b. Benennung / Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) und eines Stellvertreters gem. Art. 37 DSGVO und Art. 12 BayDSG-E 2018	<p><i>Entfällt, wenn bereits ein behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB) / Stellvertreter bestellt wurde, die bisherige Bestellung gilt fort.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Öffentliche Stellen haben in jedem Fall einen DSB zu benennen (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)</i> - <i>Dieser muss nicht mehr zwingend ein Beschäftigter des Verantwortlichen sein</i> - <i>Für mehrere Verantwortliche ist die Benennung eines gemeinsamen DSB/ Stellvertreters weiterhin möglich</i> - <i>Auswahl geeigneter Personen</i> - <i>Bestellung/Benennung dokumentieren, ggf. zuvor eine Benennung vom Gemeinde-/ Stadtrat beschließen lassen</i>
1c. Anpassung des Aufgabenbereichs des DSB	<p><i>Gem. Art. 39 Abs. 1 DSGVO und Art. 12 Abs. 1 BayDSG-E 2018 gemeinsam mit der Behördenleitung erstellen bzw. anpassen</i></p>

<p>1d. Erlass einer Geschäftsordnung zum Datenschutz bzw. Anpassung bestehender Geschäftsordnungen/Dienstanweisungen an die Vorgaben der DSGVO</p>	<p><i>Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten müssen konkret einzelnen Organisationseinheiten oder Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zugewiesen und notwendige Verfahrensabläufe festgelegt werden;</i></p> <p><i>Näheres hierzu im Kapitel 4 dieser Arbeitshilfe</i></p>
<p>2. Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VV) gem. Art. 30 DSGVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ausgangspunkt kann das bisherige Verzeichnisse für automatisierte Verfahren sein</i> - <i>Neu aufzunehmen sind auch papiergebundene Verarbeitungstätigkeiten in Akten</i> - <i>Verwendung des neuen Formblatts</i> <p><i>Siehe Kapitel 5 dieser Arbeitshilfe</i></p>
<p>3. Anpassung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet (Art. 12, 13, 14 DSGVO)</p>	<p><i>Siehe Kapitel 7 dieser Arbeitshilfe</i></p>
<p>4. Veröffentlichung der Kontaktdaten des DSB und Mitteilung der Kontaktdaten an den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz</p>	<p><i>Art. 37 Abs. 7 DSGVO.</i></p> <p><i>Für die Mitteilung an den Landesbeauftragten wird ein Internetformular bereitstehen. Anstelle der Verwendung dieses Formulars kann auch die Eintragung der Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei den Anschrift- und Kontaktdaten der Behörde im BayernPortal / Behördenwegweiser erfolgen.</i></p>
<p>5. Anpassung von Verträgen über Auftragsverarbeitungen</p>	<p><i>Bestehende Verträge überprüfen, ob diese die Vorgaben nach Art. 28 und 29 DSGVO</i></p>

	<p><i>einhalten</i></p> <p><i>Siehe Kapitel 7 dieser Arbeitshilfe.</i></p>
<p>6. (Normen-) Screening</p>	<p><i>Überprüfung von kommunalen Satzungen oder Verordnungen sowie von Dienstvereinbarungen und sonstigen Dienstanweisungen, ob diese mit der DSGVO vereinbar sind</i></p> <p><i>Bei kommunalen Satzungen und Verordnungen dürfte der Anpassungsbedarf gering sein</i></p>
<p>7. Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.</p> <p>Insbesondere sind Verfahren auf datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu überprüfen</p>	<p><i>Abstimmung der Schnittmengen mit der IT-Sicherheit</i></p> <p><i>Vermeidung von doppelten Strukturen hinsichtlich des „technischen“ Datenschutzes; bei technisch-organisatorischen Maßnahmen kann auf ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept hingewiesen werden</i></p> <p><i>Die von bayerischen öffentlichen Stellen zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Absicherung von Verfahren ändern sich durch die DSGVO nicht zwangsläufig, auch wenn hier teilweise andere Begrifflichkeiten verwendet werden</i></p>

4. Datenschutz-Geschäftsordnung

Die Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften trägt nach der DSGVO nicht der behördliche Datenschutzbeauftragte, sondern der „Verantwortliche“ (vgl. hierzu Einführung unter 2.4.1). Die DSGVO weist dem Verantwortlichen eine Reihe neuer datenschutzrechtlicher Pflichten und Aufgaben zu, die im bisherigen Datenschutzrecht noch nicht vorgesehen waren (z.B. Meldung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 DSGVO). Der Verantwortliche ist auch Adressat der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 ff. DSGVO. Er hat nicht nur die Rechtmäßigkeit der von ihm verantworteten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu gewährleisten, sondern muss auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (sog. Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Auch die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz sieht formelle und organisatorische Pflichten des Verantwortlichen vor, die denen der DSGVO weitgehend entsprechen und im BayDSG sowie im Fachrecht in nationales Recht umgesetzt wurden.

Im öffentlichen Bereich ist der Verantwortliche nicht eine einzelne handelnde Person, sondern die für die Datenverarbeitung zuständige öffentliche Stelle, d.h. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, z.B. die Gemeinde oder das Landratsamt (Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Art. 3 Abs. 2 BayDSG). Der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle obliegt es insbesondere, ein Datenschutzkonzept aufzustellen, mit dem sichergestellt wird, dass im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Stelle die datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden (Art. 24 Abs. 2 DSGVO). Dies setzt voraus, dass datenschutzrechtliche Zuständigkeiten konkret einzelnen Organisationseinheiten oder Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zugewiesen und notwendige Verfahrensabläufe festgelegt werden.

Mit anderen Worten: Die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle muss dafür Sorge treffen, dass innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eine datenschutzrechtliche Aufbau- und Ablauforganisation zur Verfügung steht, welche die Einhaltung der Vorgaben der EU-Datenschutzreform gewährleistet.

Die Dokumentation des Datenschutzkonzepts dient auch der Erfüllung der Rechenschaftspflicht.

Die Mindestaufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus können auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten einzelne Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen übertragen werden, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung seiner übrigen Kernaufgaben führt (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Das nachfolgende Muster einer Datenschutz-Geschäftsordnung enthält Vorschläge, wie innerhalb einer öffentlichen Stelle datenschutzrechtliche Zuständigkeiten verteilt und verfahrensrechtliche Abläufe geregelt werden können. Das Muster ist für mittlere und große staatliche Verwaltungsbehörden konzipiert. Es kann eine Hilfestellung für eigenverantwortlich zu treffende Regelungen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstigen öffentlichen Stellen sein. Abhängig von Größe und Struktur der einzelnen öffentlichen Stellen kann sich auch eine andere Zuständigkeitsverteilung oder die Festsetzung abweichender Verfahrensabläufe als sinnvoll erweisen.

Hinweis: Die Regelungen der DSGVO finden grundsätzlich auch bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz entsprechende Anwendung (vgl. Art. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 28 ff. BayDSG). Die im nachfolgenden Muster dargestellten Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, die Pflichten des Verantwortlichen nach der DSGVO betreffen, können deshalb auch bei Datenverarbeitungen zum Zwecke der Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten herangezogen werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 1, 2 BayDSG). Aus dem 8. Kapitel des BayDSG sowie aus dem jeweiligen Fachrecht können sich jedoch Abweichungen, Modifikationen oder Ergänzungen (z.B. zusätzliche Angaben, die in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO aufgenommen werden müssen, vgl. Art. 31 BayDSG) ergeben, die bei der Anwendung der einzelnen Regelungen der DSGVO zu beachten sind. Mit § 4 Buchst. c, § 12 Abs. 3 Satz 5 sowie § 14 enthält die Geschäftsordnung Regelungen, die nur bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG zu beachten sind. Zur besseren Lesbarkeit des Musters nimmt die Geschäftsordnung ansonsten nur auf die Vorschriften der DSGVO Bezug. Auf Modifikationen zu einzelnen Regelungen der DSGVO für Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG wird in den Erläuterungen hingewiesen.

4.1 Muster einer Datenschutz-Geschäftsordnung

Datenschutz-Geschäftsordnung² der ... (*Behörde*) vom....³

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Behördenleitung

§ 3 Organisationssachgebiet

§ 4 IT-Sachgebiet

§ 5 Fachsachgebiete

§ 6 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 7 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 8 Information der Beschäftigten

§ 9 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

§ 10 Datenschutzbericht

§ 11 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

² Im kommunalen Bereich kann sich die Bezeichnung als „Dienstanweisung“ anbieten.

³ Zur besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wurde vom Gebrauch von Paarformen (vgl. Nr. 2.4.4.1 Organisationsrichtlinien) Abstand genommen.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

§ 13 Auftragsverarbeitung

§ 14 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

3 Anlagen

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten/Dienststellen der <Behörde/Kommune>.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Behördenleitung⁴

(1) Die Behördenleitung stellt mit Unterstützung der nachfolgend genannten Organisationseinheiten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

(2)¹Die Behördenleitung benennt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten und dessen Vertretung, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Für die Benennung ist die als Anlage 1 beigefügte Urkunde zu verwenden.

§ 3 Organisationssachgebiet⁵

(1) ¹Das Organisationssachgebiet erarbeitet im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sachgebiet geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. ²Hierzu gehören insbesondere Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt⁶ ist, führt das Organisationssachgebiet das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO.

⁴ Im gemeindlichen Bereich z.B. der erste Bürgermeister / Oberbürgermeister.

⁵ Ggf. konkretisieren.

⁶ Vgl. § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 4 IT-Sachgebiet⁷

Das IT-Sachgebiet legt in Abstimmung mit den nach §§ 3 und 5 zuständigen Organisationseinheiten

- a. geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
- b. angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG,
- c. ggf. geeignete Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 BayDSG⁸ fest.

§ 5 Fachsachgebiete⁹

- (1) Die Fachsachgebiete tragen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Fachsachgebiete für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.
- (3) ¹Die Personalvertretung gilt als Fachsachgebiet. ²Der besonderen Stellung der Personalvertretung ist Rechnung zu tragen.

§ 6 Behördlicher Datenschutzbeauftragter^{10,11}

Ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben nach Anlage 2 werden dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die nachfolgenden Aufgaben übertragen¹²:

⁷ Ggf. konkretisieren. Mit „IT-Sachgebiet“ wird die für IT verantwortliche Organisationseinheit bezeichnet.

⁸ Entfällt, soweit die öffentliche Stelle nicht dem Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG 2018 unterliegt.

⁹ Ggf. anpassen z.B. „Fachreferat“.

¹⁰ Zur eingeschränkten Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten in Gerichten vgl. Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

¹¹ Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird empfohlen, ihm ein Funktionspostfach einzurichten z.B. datenschutzbeauftragter@behörde.de

- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis 22 DSGVO durch das jeweilige Fachsachgebiet einschließlich Beteiligung bei deren abschließenden Entscheidungen über Betroffenenrechte
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO
- Schulungen von Beschäftigten
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO
- _____

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 7 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) ¹Das Organisationssachgebiet, das IT-Sachgebiet und der behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. ²Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit. ³Sie unterrichten die Behördenleitung über alle wesentlichen Vorgänge.
- (2) ¹Jeder Beschäftigte meldet seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. ²Die Fachsachgebiete informieren den behördlichen Datenschutzbeauftragten über den Verstoß.

¹² Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben muss mit der in der DSGVO enthaltenen Rollenbeschreibung des Datenschutzbeauftragten vereinbar sein; insbesondere darf die Aufgabenübertragung nicht zu einem Interessenkonflikt führen, vgl. Erläuterungen zu § 6.

Vierter Teil: Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 8 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 9 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und vom Organisationssachgebiet, dem IT-Sachgebiet, den Fachsachgebieten und den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. ²Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden.

§ 10 Datenschutzbericht¹³

¹Der behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz. ²In diesem sind die in der Behörde/Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. ³Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und in welchem Umfang datenschutzrechtliche Risiken bestehen. ⁴Die Ergebnisse des Berichts werden mit der Behördenleitung und den zuständigen Organisationseinheiten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. ⁵Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 11 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

- (1) Die Fachsachgebiete melden der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit¹⁴ unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.
- (2) Für diese Meldung ist das als Anlage 3 beigefügte Formblatt zu verwenden.
- (3) ¹Die für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständige Organisationseinheit¹⁵ übersendet den Fachsachgebieten jährlich eine Liste der von diesen gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. ²Die Fachsachgebiete prüfen die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit, aktualisieren sie und leiten sie der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit¹⁶ zu.

¹³ Die Erstellung eines Datenschutzberichts ist eine von mehreren Möglichkeiten, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 DSGVO sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 3 Satz 3, Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO verfahrensrechtlich abzusichern. Anstelle eines schriftlichen Berichts kann auch ein anderes geeignetes Verfahren zur regelmäßigen Beurteilung des Datenschutzes vorgesehen werden, das die Einhaltung der oben genannten Pflichten sicherstellt.

¹⁴ Ggf. konkretisieren: hierbei kann es sich z.B. um das Organisationssachgebiet (vgl. § 4 Abs. 2) oder bei einer Aufgabenübertragung nach § 6 um den behördlichen Datenschutzbeauftragten handeln.

¹⁵ Siehe Fußnote 13.

¹⁶ Siehe Fußnote 13.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- (1) ¹Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die jeweilige Organisationseinheit, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich den behördlichen Datenschutzbeauftragten hierüber.
- (2) ¹Soweit dem Organisationssachgebiet und dem IT-Sachgebiet der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet der behördliche Datenschutzbeauftragte diese. ²Er teilt ihnen dabei seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ³Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die für die Umsetzung der Meldung zuständige Organisationseinheit¹⁷ meldet im Einvernehmen mit dem Organisationssachgebiet und dem IT-Sachgebiet die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. ²Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Die Meldung unterbleibt, wenn das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet unter Berücksichtigung der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. ⁴Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. ⁵Wenn Daten von oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaates übermittelt wurden, sind im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diesen zu melden.
- (4) ¹Das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet entscheiden auf der Grundlage der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine

¹⁷ Ggf. konkretisieren: Die Meldung erfolgt z.B. durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, wenn ihm diese Aufgabe gemäß § 6 übertragen worden ist. Ist dies nicht der Fall und wurde diese Aufgabe auch keiner anderen Organisationseinheit (z.B. IT-Sachgebiet, Organisationssachgebiet) zugewiesen, verbleibt es bei der Verantwortlichkeit des zuständigen Fachsachgebiets nach § 5 Abs. 1.

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht.² Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch die für die Umsetzung der Benachrichtigung zuständige Organisationseinheit¹⁸.³ Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

- (5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leiten das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

§ 13 Auftragsverarbeitung

¹Das Organisationssachgebiet prüft vor Abschluss eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.² Hierzu lässt sich das Organisationssachgebiet entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des IT-Sachgebiets ein.

§ 14 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG¹⁹

¹Erlangt ein Mitarbeiter von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, kann er sich jederzeit unmittelbar an den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.² Der behördliche Datenschutzbeauftragte behandelt die Meldung vertraulich.³ Er darf Tatsachen, die ihm

¹⁸ Ggf. konkretisieren: Die Benachrichtigung erfolgt z.B. durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, wenn ihm diese Aufgabe gemäß § 6 übertragen worden ist. Ist dies nicht der Fall und wurde diese Aufgabe auch keiner anderen Organisationseinheit (z.B. IT-Sachgebiet, Organisationssachgebiet) zugewiesen, verbleibt es bei der Verantwortlichkeit des zuständigen Fachsachgebiets nach § 5 Abs. 1.

¹⁹ Entfällt, soweit die öffentliche Stelle nicht dem Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG 2018 unterliegt.

in Ausübung seiner Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Person nicht ohne dessen Einverständnis offenbaren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

4.2 Erläuterungen zur Datenschutz-Geschäftsordnung

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt den Adressatenkreis, an den sich die Datenschutz-Geschäftsordnung richtet.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

Der zweite Teil enthält aufbauorganisatorische Regelungen und legt konkret fest, welche Organisationseinheit innerhalb der öffentlichen Stelle für die Wahrnehmung bestimmter datenschutzrechtlicher Pflichten zuständig ist. Fehlt eine Zuständigkeitszuweisung an eine konkrete Organisationseinheit, sieht das vorliegende Muster eine allgemeine Zuständigkeit der jeweiligen Fachsachgebiete vor (siehe § 5).

Zu § 2 (Behördenleitung)

Zu Abs. 1: Die Leitung der öffentlichen Stelle hat zu gewährleisten, dass innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, gehören in erster Linie die Regelungen der DSGVO sowie die sie ergänzenden bundes- oder landesrechtlichen Datenschutzregelungen. Daneben unterfallen Verwaltungsbehörden, die in der Regel auch personenbezogene Daten zu Zwecken der Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verarbeiten, insoweit auch dem Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und haben die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Datenschutzregelungen im Bundes- und Landesrecht zu beachten (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayDSG).

Die Behördenleitung hat zum einen sicherzustellen, dass alle Verarbeitungen der öffentlichen Stelle im Einklang mit den materiell-rechtlichen Anforderungen dieser Vorschriften stehen, zum anderen, dass die mit der EU-Datenschutzreform einhergehenden neuen Verfahrenspflichten in der öffentlichen Stelle umgesetzt werden. Diese Aufgabe kann die Behördenleitung nur erfüllen, wenn sie hierbei von verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb der öffentlichen Stelle unterstützt wird. Jedes Fachsachgebiet hat in seinem Zuständigkeitsbereich die Vorschriften des Datenschutzes umzusetzen. Bei der Umsetzung organisatorischer und technischer Datenschutzmaßnahmen sind insbesondere das für die innerbehördliche Organisation zuständige Sachgebiet sowie das für IT verantwortliche Sachgebiet ge-

fordert. Darüber hinaus ist die Behördenleitung auf die Unterstützung des behördlichen Datenschutzbeauftragten angewiesen, zu dessen Aufgaben u.a. die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen gehört (vgl. Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten können vom Behördenleiter einzelne Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen zur Durchführung übertragen werden, allerdings nur, soweit dies mit dem in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Rollenbild des Datenschutzbeauftragten vereinbar ist und auch nicht zu einem Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung seiner übrigen Datenschutz-Kernaufgaben führt (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Unterstützung im Sinne des § 2 bedeutet, dass die genannten Organisationseinheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich der Behördenleitung zuarbeiten und für diese datenschutzrechtliche Pflichten wahrnehmen. Die Weisungs- und Entscheidungshoheit verbleibt dabei bei der Behördenleitung.

Zu Abs. 2: Die Benennung des behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört in der Regel zu den Aufgaben der Behördenleitung. Ein Muster für die Bestellungsurkunde findet sich in Anlage 1 der Geschäftsordnung.

Zu § 3 (Organisationssachgebiet)

Zu Abs. 1: Das Organisationssachgebiet ist in einer öffentlichen Stelle für die Leitung aller innerorganisatorischen Angelegenheiten zuständig und schlägt der Leitung der öffentlichen Stelle Organisationsverfügungen vor.

Datenschutzrechtliche Aufgaben des Verantwortlichen, die im Zusammenhang mit innerorganisatorischen Fragestellungen stehen, sollten auf das Organisationssachgebiet übertragen werden. Hierzu gehört die in Art. 24 Abs. 2 DSGVO genannte Aufgabe des Verantwortlichen, geeignete Datenschutzvorkehrungen vorzusehen. Unter diesem Begriff sind insbesondere fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten sowie interne oder externe Datenschutz-Richtlinien mit konkreten Handlungsanweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Aufgabe des Organisationssachgebiets ist es entsprechende organisatorischen Maßnahmen im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem IT- Sachgebiet zu erarbeiten und der Behördenleitung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2: Je nach Größe und Struktur der Behörde kann es sich empfehlen, weitere Aufgaben auf das Organisationssachgebiet zu übertragen wie beispielsweise die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO. Bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind nach Art. 31 BayDSG ergänzende Angaben im Verarbeitungsverzeichnis anzugeben. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bedeutet in diesem Zusammenhang die reine Verwaltung des Verarbeitungsverzeichnisses, nicht die Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten (vgl. zur Übertragungsmöglichkeit auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten § 6).

Zu § 4 (IT-Sachgebiet)

Aufgaben des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit einschließlich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sollten innerhalb einer Behörde auf das IT-Sachgebiet übertragen werden. Hierzu gehört insbesondere die Einrichtung geeigneter technischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie die Pflicht, Technik datenschutzfreundlich einzusetzen und Voreinstellungen so zu wählen, dass nur die für den konkreten Zweck erforderlichen Daten verarbeitet werden (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO). Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind als sensible Daten durch angemessene und spezifische Maßnahmen zu schützen (Art. 8 Abs. 2 BayDSG). Bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG müssen im Fall von automatisierten Datenverarbeitungen besondere Schutzmaßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 BayDSG getroffen werden, Art. 32 Abs. 3 und 4 DSGVO sind nicht anwendbar, vgl. Art. 32 Abs. 1 BayDSG 2018. Beabsichtigte Maßnahmen müssen vor ihrem Erlass mit dem Organisationssachgebiet und den jeweils betroffenen Fachsachgebieten bzw. der Behördenleitung abgestimmt werden.

Das nach dem Bayerischen E-Government-Gesetz zu erstellende Informationssicherheitskonzept kann in diesem Zusammenhang wichtige Grundlagen und Anhaltspunkte liefern.

Zu § 5 (Fachsachgebiete)

Zu Abs. 1: Die Fachsachgebiete sind innerhalb ihres Fachbereichs dafür verantwortlich, dass personenbezogene Daten im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden. Findet sich in der Geschäftsordnung keine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung an eine andere Organisationseinheit, sind die jeweiligen Fachsachgebiete für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgabe zuständig.

Zu Abs. 2: Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis Art. 22 DSGVO bei den Fachsachgebieten. Die Fachsachgebiete müssen im ihrem Fachbereich dafür Sorge tragen, dass Anträge der betroffenen Personen zügig bearbeitet und hierüber rechtzeitig innerhalb der europarechtlich vorgegebenen Fristen nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO entschieden wird. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor der abschließenden Entscheidung über die Betroffenenrechte in aller Regel zu beteiligen. Bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind die Rechte der betroffenen Personen im jeweiligen Fachrecht geregelt.

Zu Abs. 3: Als Teil der öffentlichen Stelle unterliegt auch der Personalrat grundsätzlich datenschutzrechtlichen Anforderungen und sollte deshalb wie ein Fachsachgebiet behandelt werden. Hierbei ist jedoch die besondere Stellung des Personalrats zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, die Regelung jeweils im Vorfeld der Verabschiedung der Geschäftsordnung mit der zuständigen Personalvertretung im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit abzustimmen.

Zu § 6 (Behördlicher Datenschutzbeauftragter)

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden in DSGVO und im BayDSG eine Reihe von Aufgaben zugewiesen. Diese Mindestaufgaben sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht aufgeführt und mit konkretisierenden Beispielen versehen. Hinzu können ferner fachgesetzlich geregelte Aufgaben kommen.

Bei Gerichten erstreckt sich die Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht auf Verarbeitungen im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit (Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO).

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben können auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten weitere Aufgaben übertragen werden. Von einer Übertragung ist abzusehen, wenn diese nicht mit der in der DSGVO enthaltenen Rollenbeschreibung des Datenschutzbeauftragten vereinbar ist; insbesondere darf die Aufgabenübertragung nicht zu einem Interessenkonflikt führen (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Neben der Übertragung von Koordinationsaufgaben bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen und der Begleitung der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, dem Abhalten von Schulungen sowie Umsetzung von Meldungen und

Benachrichtigungen nach Art. 33 f. DSGVO kommt insbesondere die Übertragung der Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten in Betracht. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bedeutet in diesem Zusammenhang die reine Verwaltung des Verarbeitungsverzeichnisses. Für die Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Verarbeitungsverzeichnisses bleiben die Behördenleitung, das Organisationssachgebiet bzw. die Fachsachgebiete zuständig.

Im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind die Rechte der betroffenen Person im Fachrecht geregelt. Die Regelungen nach Art. 30 und Art. 33 DSGVO werden ergänzt durch die Bestimmungen in Art. 31 und Art. 33 BayDSG.

Dritter Teil: Zusammenarbeit

Zu § 7 (Zusammenarbeit und gegenseitige Information)

§ 7 Abs. 1 dient der Sicherstellung des gegenseitigen Austausches und Informationsflusses zwischen dem Organisationssachgebiet, dem IT-Sachgebiet und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten. Als geeignetes Verfahren der Zusammenarbeit kommt beispielsweise die Einrichtung eines Jour Fixe in Betracht.

Zugleich wird mit der Regelung die Unterrichtung der Behördenleitung von wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen gewährleistet.

Abs. 2 stellt zudem den Informationsfluss sicher für den Fall, dass einem Beschäftigten ein Datenschutzverstoß bekannt wird. Handelt es sich bei dem Verstoß um eine Datenschutzverletzung im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO, regelt § 12 das weitere Verfahren.

Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation

Der vierte Teil enthält ablauforganisatorische Regelungen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in verfahrensrechtlicher Hinsicht absichern sollen. §§ 8 bis 11 enthalten allgemeine Verfahrensregelungen, §§ 12 ff. regeln besondere Verfahrensbestimmungen zur Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Pflichten, die durch die DSGVO neu begründet oder modifiziert wurden.

Zu § 8 (Information der Beschäftigten)

Die Beschäftigten sollten für den Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert werden. Dies kann beispielsweise über Richtlinien zum Datenschutz erfolgen, die konkrete Handlungsanweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorsehen oder durch Informationsmaterial zum Datenschutz etc.

Zu § 9 (Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten)

§ 9 gewährleistet die frühzeitige Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei allen wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Verfahrensabläufen (vgl. Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Insbesondere wenn in der Behörde grundsätzliche oder schwierige datenschutzrechtliche Fragestellungen auftreten, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte hierüber zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen sowie ggf. die Teilnahme an Besprechungen zu ermöglichen. Vorlagen, die grundsätzliche oder schwierige datenschutzrechtliche Fragestellungen behandeln, sind ihm gleichfalls mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.

In jedem Fall ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie vor dem Einsatz einer Videoüberwachung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12, 24 BayDSG).

Eine Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Vorfeld der Beschaffung von IT-Hard- und Software ist nur erforderlich, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden.

Zu § 10 (Datenschutzbericht)

Zu den Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Der Daten-

schutzbeauftragte hat zudem unmittelbar der Behördenleitung zu berichten (vgl. Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Zugleich verpflichtet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 DSGVO den Verantwortlichen, die umgesetzten technisch-organisatorischen Maßnahmen erforderlichenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren. Durch den in § 10 vorgesehenen Bericht wird den beiden miteinander verschränkten Verpflichtungen des behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Verantwortlichen durch ein Verfahren Rechnung getragen, das eine regelmäßige Beurteilung der Datenschutzorganisation einer Behörde gewährleistet. Soweit dies auch auf andere Weise sichergestellt wird, können die in § 10 vorgeschlagenen Berichtszeiträume verlängert oder der Bericht durch ein anderes geeignetes Verfahren zur regelmäßigen Beurteilung des Datenschutzes ersetzt werden (z.B. durch regelmäßige Besprechungen, in denen die in § 10 Satz 2 und 3 genannten Punkte erörtert werden).

Zu § 11 (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses)

§ 11 enthält Verfahrensregelungen, die der Sicherstellung der Vollständigkeit und Aktualität des Verarbeitungsverzeichnisses dienen.

Zu § 12 (Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO)

§ 12 regelt das Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO und stellt die Beteiligung der zuständigen Organisationseinheiten sicher. Sowohl das Meldeverfahren nach Art. 33 DSGVO als auch das Benachrichtigungsverfahren nach Art. 34 DSGVO knüpfen an den Begriff der Datenschutzverletzung an. Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO ist nicht schon bei jedem Datenschutzverstoß erforderlich, sondern nur bei Sicherheitsverletzungen, die, ob beabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt haben, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (vgl. Art. 4 Nr. 12 DSGVO). Eine Benachrichtigung der betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO ist nur bei Datenschutzverletzungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, notwendig. Ausnahmen sind in Art. 13 BayDSG geregelt. Bei Datenverarbeitungen nach Art. 28 BayDSG ist ergänzend Art. 33 BayDSG zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Meldung der Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde sowie die Benachrichtigung der betroffenen Person kann auf den behördlichen Datenschutzbeauftrag-

ten nach § 6 übertragen werden. Ein Online-Formular zur Meldung von Datenschutzverletzungen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, das auch eine Übersicht typisch vorkommender Datenschutzverletzungen beinhaltet, findet sich auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter https://www.datenschutz-bayern.de/service/data_breach.html.

Zu § 13 (Auftragsverarbeitung)

§ 13 trifft Verfahrensbestimmungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Bei Datenverarbeitungen nach Art. 28 BayDSG sind die Maßgaben nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSG zu beachten.

Zu § 14 (Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG)

§ 14 enthält eine verfahrensrechtliche Bestimmung zur vertraulichen Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 32 BayDSG. Sie ist nur relevant bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt das Inkrafttreten der Geschäftsordnung auf den Zeitpunkt der unmittelbaren Geltung der DSGVO fest.

4.3 Anlage 1 (zu § 2)

Benennung als behördliche Datenschutzbeauftragte/behördlicher Datenschutzbeauftragter

(Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

Urkunde

Hiermit benenne ich

Frau/Herrn

(Amtsbezeichnung)

(Vorname)

(Name)

mit Wirkung vom *(Datum des Wirksamwerdens der Bestellung)*

alternativ: für die Dauer vom *(Datum)* bis zum *(Datum)*

als behördliche Datenschutzbeauftragte/behördlichen Datenschutzbeauftragten der/des *(Bezeichnung der öffentlichen Stelle)*

Gleichzeitig übertrage ich ihr/ihm die in der Datenschutz-Dienstanweisung/Datenschutz-Geschäftsordnung der/des *(Bezeichnung der öffentlichen Stelle)* vom *(Datum)* festgelegten Aufgaben.

(Ort/Datum) (Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

Unterschrift

(Name und Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

4.4 Anlage 2 (zu § 6)

Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

	<p>Die Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten umfassen: (siehe Kennzeichnung)</p>	
	<p>I. Gesetzliche Aufgaben</p>	<p>Rechts- grundlage</p>
	<p>I. 1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichsspezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben.</p> <p>Dies umfasst insbesondere:</p> <p>I.1.1. Unterrichtung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten der Behörde über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen Neuerungen</p> <p>I.1.2. Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Erstellung der Verarbeitungsbeschreibungen • bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen • bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung • hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art 13 ff. DSGVO • hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO) <p>I.1.3. Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener Daten</p> <p>I.1.4. Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. IT-Verantwortlichen</p> <p>I.1.5. Beratung des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO</p>

	<p>und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten</p> <p>I.2.6. Beratung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes der Behörde zu Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ergeben</p>	
	<p>I.2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und diesbezügliche Überprüfungen</p> <p>Dies umfasst insbesondere:</p> <p>I.2.1. Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der behördeninternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Dienstanweisung)</p> <p>1.2.2. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten</p> <p>I.2.3. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verarbeitungsbeschreibungen dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten</p> <p>I.2.4. Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen • bei vom Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsverarbeitung <p>I.2.5. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten</p> <p>1.2.6 Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder in Eigeninitiative</p> <p>1.2.7 Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverar-</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO</p>

	beiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibilisierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen	
	<p>I.3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO</p> <p>I.3.1. Beratung auf Anfrage des Verantwortlichen hinsichtlich der Grundlagen und Erfordernisse von Datenschutz-Folgenabschätzungen</p> <p>I.3.2. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen</p>	Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO
	I.4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	Art. 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO
	I.5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen	Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO
	I.6. Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen	Art. 38 Abs. 4 DSGVO
	<p>I.6.1. Beratung betroffener Personen - auf Anfrage</p> <p>I.6.2. Weiterleitung von Anfragen, Auskunftersuchen und Beschwerden an den Verantwortlichen und Überwachung der Erledigung/Beantwortung durch ihn</p>	
	I.7. Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.	Art. 12 BayDSG
	I.8. Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Videoüberwachung, betroffenem Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehener Auswertungen	Art. 24 Abs. 5 BayDSG

	<p>I.9. Erstellung von Berichten und Meldungen an die Behördenleitung</p> <p>I.9.1. Anlassbezogene Einzelmeldungen bei Feststellungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt</p> <p>I.9.2. Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Datenschutz-Situation der Behörde an die Behördenleitung, zu den in der Dienstanweisung Datenschutz festgelegten Terminen</p>	<p>Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO</p>
	<p>I.10. Regelmäßige eigene Fortbildung zum Datenschutz</p>	

Ort, Datum

Unterschrift

Behördenleiter/in

4.5 Anlage 3 (zu § 11)

- (1) Siehe Muster unter Nummer 5.4 (Muster einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und Art. 31 BayDSG).

5. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt von jeder öffentlichen Stelle den Nachweis, dass die von ihr oder in ihrem Auftrag vorgenommenen Verarbeitungen personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen („Rechenschaftspflicht“, vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Als ein wesentlicher Bestandteil dieser Rechenschaftspflicht sind ab dem 25. Mai 2018 alle „Verarbeitungstätigkeiten“ einer öffentlichen Stelle in einem Verzeichnis (Verarbeitungsverzeichnis) schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Art. 30 Abs. 1 DSGVO).

Das Verarbeitungsverzeichnis ist zentraler Ausgangspunkt für den Vollzug des Datenschutzrechts. In ihm wird dokumentiert, welche Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Auskunftersuchen der betroffenen Personen nach Art. 15 DSGVO können beispielsweise nur bearbeitet werden, wenn die öffentliche Stelle weiß, welche Daten sie über welche Personen verarbeitet. Auch für die Erstellung von Formularen, mit denen bei den Bürgern Daten erhoben werden, sind die Angaben im Verarbeitungsverzeichnis hilfreich, da nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO in Erhebungsformularen weitgehend gleiche Angaben zu machen sind.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO vom Verantwortlichen zu führen, also von der öffentlichen Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet. Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E 2018 Zugang zu dem Verzeichnis. Dies kann auch durch einen Online-Zugriff auf ein elektronisch geführtes Verzeichnis geschehen.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist aktuell zu halten. Insofern sollte die öffentliche Stelle dafür Sorge tragen, dass die das Verzeichnis führende Organisationseinheit von Änderungen bei bereits in das Verzeichnis aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten ebenso zeitnah erfährt wie von der Etablierung neuer Verarbeitungstätigkeiten, die einer Aufnahme in das Verzeichnis bedürfen. Die Zusammenarbeit mit der das Verzeichnis führenden Organisationseinheit sollte möglichst in einer Dienstanweisung geregelt werden.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf Anforderung das Verarbeitungsverzeichnis – bei einem elektronisch geführten Verzeichnis gegebenenfalls in Form von Ausdrucken – zur Verfügung zu stellen.

5.1 Welche öffentlichen Stellen müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen?

Alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeiten oder bei denen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen. Unerheblich ist, ob die Verarbeitung durch die öffentliche Stelle selbst erfolgt oder von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt wird. Die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO enthaltene Ausnahme von der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses für „Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“ ist auf öffentliche Stellen nicht anwendbar.

5.2 Weiterverwendung vorhandener Verfahrensverzeichnisse

Als Grundlage für die Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses können das bisher für automatisierte Verfahren nach Art. 27 BayDSG geführte Verfahrensverzeichnis bzw. die bei der Polizei geführten Errichtungsanordnungen dienen. Die nun nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und die bisher nach Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 BayDSG erforderlichen Angaben sind in weiten Teilen deckungsgleich. Ist das Verfahrensverzeichnis ordnungsgemäß geführt und liegen Verfahrensbeschreibungen vor, kann das Verfahrensverzeichnis in der Regel mit überschaubarem Aufwand in das neue Verarbeitungsverzeichnis überführt werden. Zusätzlich aufzunehmen sind bei automatisierten Verarbeitungstätigkeiten insbesondere der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (siehe Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO), die Kategorien von Empfängern nicht nur im Fall regelmäßiger Übermittlungen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO) sowie eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Neu in das Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen sind – anders als bisher beim Verfahrensverzeichnis – auch nichtautomatisierte Verarbeitungstätigkeiten, soweit dabei personenbezogene Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (vgl. die Erläuterungen zum anliegenden Formblatt).

5.3 Keine Veröffentlichungspflicht, kein Recht auf Einsichtnahme

Eine Veröffentlichung des Verarbeitungsverzeichnisses ist von der DSGVO nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die dort enthaltene Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen könnte eine solche Veröffentlichung auch Geheimhaltungsinteressen berühren.

Ein Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis enthält die DSGVO ebenfalls nicht. Auskunftersuchen des Betroffenen, ob und ggf. welche Daten zu seiner Person von der öffentlichen Stelle verarbeitet werden, sind ab dem 25. Mai 2018 nach Art. 15 DSGVO zu bearbei-

ten. Wie andere Behördeninformationen unterliegt das Verzeichnis allerdings auch den allgemeinen Informationszugangsrechten, so dass Auskunftsbegehren über den Inhalt der Verzeichnisse ab diesem Zeitpunkt nach Art. 39 BayDSG-E 2018 und ggf. nach Maßgabe der dort festgelegten Anspruchsbegrenzungen und Ausschlussstatbeständen zu beurteilen sind.

5.4 Muster einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und Art. 31 BayDSG-E 2018

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand:
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)		
Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke
Rechtsgrundlagen

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG-E 2018

--

Weitere Angaben

9. Nur für Polizei- und Strafjustizbehörden

Erfolgt ein Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO?

Ja Nein

Falls ja: Welche Art von Profiling wird durchgeführt?

Besteht für die Verarbeitung eine Errichtungsanordnung?

Ja, Nein Falls ja, bitte Datum und Aktenzeichen angeben

10. Verantwortliche Organisationseinheit

Dienststelle / Sachgebiet / Abteilung

11. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja, Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen

Begründung

12. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung

5.5 Erläuterungen zum Muster

Welche Verarbeitungstätigkeiten sind in das Verzeichnis aufzunehmen?

Aufzunehmen sind alle *ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungstätigkeiten* – also alle Verarbeitungstätigkeiten, die ganz oder teilweise mit Hilfe von IT-Systemen erfolgen.

Nichtautomatisierte Verarbeitungstätigkeiten sind aufzunehmen, soweit die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DSGVO, Art. 2 Satz 2 BayDSG-E 2018).

„Dateisystem“ ist nach Art. 4 Nr. 6 DSGVO jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist. Diese Voraussetzung wird regelmäßig vorliegen, wenn eine strukturierte Verarbeitungstätigkeit schriftlich oder elektronisch dokumentiert und in einer Registratur gespeichert wird, wie dies bei Behörden üblich ist (vgl. z.B. § 12 ff. der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO). Insbesondere die Verwendung von Vordrucken für die Erhebung von Daten oder den Verwaltungsablauf ist ein Anhaltspunkt für die Pflicht zur Aufnahme in das Verzeichnis.

Das Verzeichnis soll einerseits alle Verarbeitungstätigkeiten ausreichend konkret darstellen, andererseits nicht zu kleinteilig sein. Der Begriff der „Verarbeitungstätigkeit“ umfasst alle Verarbeitungsschritte, Vorgänge und Vorgangsreihen, die einem gemeinsamen Zweck dienen. Es ist daher nicht zu jedem einzelnen Verarbeitungsschritt bzw. Vorgang oder zu einer Vorgangsreihe ein eigener Verzeichniseintrag zu erstellen. Vielmehr ist ein zusammenfassender Verzeichniseintrag für die durch den Zweck gleichsam „verklammerte“ Verarbeitungstätigkeit ausreichend. Insbesondere müssen Verarbeitungsschritte, die nur untergeordnete Hilfsfunktion haben und damit keinem eigenen neuen Zwecken, sondern letztlich nur dem Zweck der eigentlichen Verarbeitungstätigkeit dienen, nicht gesondert aufgeführt werden.

Beispiele für aufzunehmende Verarbeitungstätigkeiten:

- Führung des Melderegisters
- Führung des Gewerberegisters
- Personalaktenverwaltung
- Beihilfebearbeitung

- Wohngeldbearbeitung
- Bearbeitung von Bauanträgen
- Zeiterfassung
- Einzelne Videoüberwachungen (auch mit mehreren Kameras, soweit an einem Ort)
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Fahrerlaubnisverwaltung
- Kfz-Zulassung

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen. Beispiele siehe oben.

„Verantwortlicher“ ist die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die selbst oder mittels eines Auftragsverarbeiters die Verarbeitung durchführt. Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO genannten „Vertreter“ beziehen sich auf den Vertreter im Sinne von Art. 4 Nr. 17 DSGVO und sind damit für öffentliche Stellen nicht relevant.

„Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ liegen vor, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen (Art. 26 DSGVO).

Als „Anschrift“ ist jeweils Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Nr. 2 (Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DSGVO; Art. 31 BayDSG-E 2018)

Die Angabe der Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeit geht über die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben hinaus. Die Angabe dient dem Nachweis, dass diese Frage geprüft wurde. Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (Richtlinie (EU) 2016/680, vgl. Art. 28 Abs. 1 BayDSG-E 2018) ist die Angabe der Rechtsgrundlagen demgegenüber verpflichtend (Art. 31 BayDSG-E 2018).

Soweit keine bereichsspezifische gesetzliche Regelung (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Verbindung mit Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG-E 2018 - in Betracht.

Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich. Die Bezugnahme auf beigefügte Beschreibungen von Datensätzen ist zulässig, wenn aus diesen die personenbezogenen Daten eindeutig hervorgehen.

Zu Nr. 4 (Kategorien der betroffenen Personen)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Zu beschreiben sind hier Personengruppen, die von der Verarbeitung betroffen sind. Beispiel: „Bauantragsteller“ oder „Beihilfeberechtigte und deren Angehörige“.

Anzugeben sind auch Personengruppen innerhalb der öffentlichen Stellen, deren Daten verarbeitet werden. Beispiel: „Sachbearbeiter im Bauamt“.

Zu Nr. 5 (Kategorien der Empfänger)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO)

Nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist Empfänger „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht“. Zu den Empfängern gehören daher auch Auftragsverarbeiter sowie Stellen innerhalb der Behörde, denen die Daten weitergegeben werden oder die Zugriff auf die Daten haben.

Zu beachten ist ferner die Ausnahmeregelung des Art 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO, wonach Behörden unter bestimmten, in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen nicht als Empfänger gelten.

Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO)

Als Drittländer werden alle Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bezeichnet. Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten. Soweit erforderlich kann dazu auf ergänzen-

de Dokumente verwiesen werden.

Zu Nr. 7 (Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien)

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden (Grundsatz der „Speicherbegrenzung“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Gespeicherte Daten sind daher unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle nicht mehr erforderlich sind (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Der Verantwortliche sollte daher Fristen für die Löschung oder regelmäßige Überprüfung der personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten.

Über den eigentlichen Speicherungsanlass hinaus (z.B. zur Bearbeitung eines Antrags auf Baugenehmigung) kann eine Speicherung auch zur Erfüllung von Dokumentationspflichten erforderlich sein.

Anzugeben ist auch der Beginn der Löschungsfrist. Vor einer Löschung von Daten sind die archivrechtlichen Anbietungspflichten zu beachten.

Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG-E 2018)

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO; Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG-E 2018)

Hier sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO allgemein zu beschreiben. Trotz der in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO verwendeten Formulierung „wenn möglich“ hat der Verantwortliche hier in aller Regel Angaben zu machen, da er ohnehin verpflichtet ist, „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen. Entsprechende Informationen werden dem Verantwortlichen daher in aller Regel vorliegen.

Eine Beschreibung von Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG-E 2018 ist erforderlich, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht zentral ist insbesondere die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Es ist zulässig und oft auch ausreichend, wenn dazu und im Hinblick auf die weiteren in Art. 32 Abs. 1 DSGVO

genannten Maßnahmen auf ein vorhandenes Informationssicherheitskonzept verwiesen wird (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches E-Government-Gesetz).

Zu Nr. 9. (Nur für Verarbeitungen durch Polizei- und Strafjustizbehörden)

(Art. 31 BayDSG-E 2018)

Angaben zum Profiling sind nur erforderlich, wenn bei Verarbeitungen im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayDSG-E 2018 im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ein Profiling erfolgt. Relevant kann dies für Behörden der Polizei, Gerichte in Strafsachen und Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden sowie Behörden des Maßregelvollzugs sein, soweit diese personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verarbeiten. Sonstige Behörden können nur betroffen sein, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen oder zu ahnden.

„Profiling“ ist nach Art. 4 Abs. 4 DSGVO „jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“.

Errichtungsanordnungen werden nach Art. 47 PAG bzw. zukünftig nach Art. 64 Abs. 1 PAG-E 2018 erstellt.

Zu Nr. 10 (Verantwortliche Organisationseinheit)

Hier ist die Dienststelle, das Referat oder die sonstige Organisationseinheit der öffentlichen Stelle anzugeben, in der die Verarbeitungstätigkeit erfolgt. Beispiele: „Personalreferat“ oder „Bauamt“.

Zu Nr. 11 (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Die Angabe, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitungstätigkeit durchzuführen ist, geht über die Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten

Mindestangaben für die Beschreibung von Verarbeitungstätigkeiten hinaus. Sie dient dem Nachweis, dass diese Frage in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geprüft wurde.

Welches Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen von einer beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeht und wie dieses Risiko bewältigt werden kann, ist vor jeder Verarbeitung zu prüfen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO ist dagegen nur durchzuführen, wenn „eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat. Diese Voraussetzung wird nur bei wenigen Verarbeitungstätigkeiten vorliegen. Für Polizeibehörden richtet sich die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 64 Abs. 2 PAG-E 2018.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist „vorab“, d.h. vor dem Einsatz einer Verarbeitung durchzuführen. Für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden und die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, ist diese in einer Übergangsfrist spätestens bis zum 25. Mai 2021 nachzuholen.

Nr. 8 dieser Arbeitshilfe enthält weitere Hinweise zu den Voraussetzungen und der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO.

Zu Nr. 12 (Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten)

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG-E 2018). Eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nach Art. 24 Abs. 5 BayDSG-E 2018 auch vor dem Einsatz einer Videoüberwachung einzuholen.

6. Die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 und 14 DSGVO

6.1 Allgemeines zu den Informationspflichten

Zur Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sehen Art. 13 und 14 DSGVO umfangreiche Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten vor. In den Anlagen zu diesem Teil der Arbeitshilfen finden sich Mustertexte bzw. Formulierungshilfen.

Wesentliche Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO decken sich mit den Angaben im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und können daher insoweit aus der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit übernommen werden.

Nach Art. 12 Abs. 5 DSGVO sind Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die nachfolgenden Ausführungen setzen voraus, dass die Regelungen der DSGVO und des BayDSG Anwendungen finden und im Fachrecht keine Sondervorschriften bestehen (wie z.B. in den §§ 32a, 32b und 32d der Abgabenordnung, den §§ 82 und 82a des SGB X und im Anwendungsbereich des Teil 3, Kapitel 8 BayDSG (Art. 28 bis 37 BayDSG) bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

6.2 In welchen Fällen besteht eine Informationspflicht?

Der Verantwortliche ist zur Information der betroffenen Person verpflichtet, wenn eine der folgenden drei Fallgruppen vorliegt:

- Personenbezogene Daten werden direkt bei der betroffenen Person erhoben (Art. 13 DSGVO, vgl. dazu Mustertext 1) – dies ist der Standardfall.
- Personenbezogene Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben (also z.B. bei Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen, Art. 14 DSGVO, vgl. dazu Mustertext 2).
- Der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen

Daten beim Betroffenen (Art. 13 Abs. 3 DSGVO, vgl. Nr. 11 in Mustertext 1) erhoben wurden oder sonst erlangt wurden (Art. 14 Abs. 4 DSGVO, vgl. Nr. 12 in Mustertext 2)

Für alle drei vorgenannten Fallgruppen wird folgendes Prüfschema empfohlen:

1. Liegt ein Fall von Art. 13 oder 14 DSGVO bzw. eine Zweckänderung vor?
2. Ist eine Ausnahme einschlägig (z.B. im Fachgesetz, in Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 DSGVO oder Art. 9 Abs. 1 BayDSG-E) oder wurde die betroffene Person bereits anderweitig informiert?
3. In welcher Form und mit welchem Inhalt ist die betroffene Person zu informieren? Dies ist nicht zuletzt von der Frage abhängig, wie die Erhebung der Daten erfolgt (schriftlich, elektronisch, mündlich).

6.3 Wann muss die Information erfolgen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 DSGVO)?

- Nach Art. 13 DSGVO sind grundlegende Angaben zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) und weitere Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 2 DSGVO).
- Bei einer beabsichtigten Weiterverarbeitung von Daten, die bei der betroffenen Person erhoben wurden, zu einem anderen Zweck als dem, der bei der Erhebung zugrunde lag, ist die betroffene Person vor dieser Weiterverarbeitung zu informieren (Art. 13 Abs. 3 DSGVO).
- Die Informationen über eine Erhebung nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO sind der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen (Art. 14 Abs. 3 Buchstabe a DSGVO). Falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen (etwa in einem Anschreiben), ist die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung zu erteilen. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, ist die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung zu erteilen (Art. 14 Abs. 3 Buchstabe b und c DSGVO).
- Auch bei Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, ist bei einer beabsichtigten Weiterverarbeitung der Daten zu einem anderen Zweck als dem, der bei der Erhebung zugrunde lag, die betroffene Person vor dieser Weiterverarbeitung zu informieren (Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

6.4 Informationspflicht bei einer Videoüberwachung

Eine besondere Regelung der Informationspflicht enthält Art. 24 Abs. 2 BayDSG-E 2018 für die Videoüberwachung. Setzen bayerische öffentliche Stellen Videoüberwachungsanlagen ein, so sind diese durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (z.B. durch Hinweisschilder oder Piktogramme). Dabei ist der Verantwortliche anzugeben, wenn er nicht aus den Umständen hervorgeht (Art. 24 Abs. 2 BayDSG-E).

Eine Information der von der Videoüberwachung betroffenen Personen nach Art. 13 DSGVO ist erst notwendig, wenn die Videoaufnahme einer bestimmten Person zugeordnet wird und die Aufnahmen zu dieser bestimmten Person gespeichert werden.

6.5 1. Fallgruppe: Informationspflicht bei einer Erhebung bei der betroffenen Person

6.5.1 Liegt ein Fall des Art. 13 DSGVO vor?

Damit die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO greifen, muss überhaupt eine Erhebung von Daten vorliegen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Verantwortliche die Daten nicht aktiv beschafft, sondern die Daten der öffentlichen Stelle „aufgedrängt“ werden, d.h. von der betroffenen Person selbst oder von Dritten ohne Aufforderung geliefert werden.

Beispiele für Datenerhebungen:

- Datenerhebung auf einer Internetseite, auf der eine betroffene Person Informationen eingeben muss
- Datenerhebung mittels Formular, das die betroffene Person ausfüllt und an die öffentliche Stelle sendet oder bei der jeweiligen Dienststelle abgibt
- Datenerhebung mittels E-Mail-Anfrage oder einem Telefonanruf
- Datenerhebung in einem persönlichen Gespräch

Beispiele für „aufgedrängte Daten“:

- eine Person wendet sich mit einer Anfrage an die Behörde
- eine Person zeigt einen Schwarzbau an
- ein Notruf geht über die allg. Notrufnummern ein

Liegt eine Erhebung vor, erfasst Art. 13 DSGVO nur die Erhebung bei der betroffenen Person selbst. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, sondern etwa von einer anderen öffentlichen Stelle auf Anfrage übermittelt, ist Art. 14 DSGVO zu prüfen.

6.5.2 Besteht eine Ausnahme von der Informationspflicht

Ausnahmen von den Informationspflichten finden sich in Art. 13 Abs. 4 DSGVO sowie in Art. 9 Abs. 1 BayDSG-E 2018. Weitere Ausnahmen können sich aus Fachgesetzen ergeben, z.B. aus der Abgabenordnung (AO).

Keine Informationspflicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt

Eine Information der betroffenen Person ist danach nicht erforderlich, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 DSGVO):

- In einem Verwaltungsverfahren ist es ausreichend, die betroffene Person zu Beginn des Verfahrens – in der Regel bei Antragseinreichung – zu informieren. Sollten sich im weiteren Verfahren Rückfragen ergeben, die zu einer erneuten Datenerhebung bei der betroffenen Person führen, löst dies in der Regel keine neue Informationspflicht aus.
- Eine Information der betroffenen Person ist nicht erforderlich, soweit sich die Informationen eindeutig aus den Umständen der Erhebung ergeben. So kann z.B. bei einer Fahrkartenkontrolle in öffentlichen Verkehrsmitteln vorausgesetzt werden, dass die kontrollierte Person weiß, welcher Verantwortliche für welchen Zweck die Daten auf den Fahrausweisen erhebt.
- Auch bei wiederholten Erhebungen, die dem gleichen Zweck dienen, kann in der Regel vorausgesetzt werden, dass die betroffene Person bereits über die Information verfügt und eine Wiederholung der Information nicht erforderlich ist, z.B. bei wiederholten Lebensmittelkontrollen im gleichen Betrieb, bei wiederholten Hausbesuchen in der Jugend- und Familienhilfe usw.

Einschränkung der Informationspflicht nach Art. 9 Abs. 1 BayDSG-E 2018

Eine Information der betroffenen Person muss danach nicht erfolgen, soweit und solange dies erforderlich ist

- zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen i.S. des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden sowie
- zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, b, d BayDSG-E 2018).

6.5.3 Form und Inhalt der Information

Die Informationen sind nach Art. 12 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen. Bei Angeboten, die sich speziell an Kinder richten, ist eine für Kinder verständliche Sprache zu verwenden. Die Information erfolgt schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch.

Erhebungen im Internet

Bei der Erhebung mittels Eingabeformular auf einer Internetseite reicht es aus, wenn auf der Erhebungsseite ein deutlich sichtbarer Link auf die Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO enthalten ist.

Erhebungen auf Papierformularen

a) Möglichkeit 1: Vollständige Information auf Papier

Die betroffene Person kann über alle in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO vorgeschriebenen Angaben auf dem jeweiligen Antrags- oder sonstigen Erhebungsformular oder durch ein zusätzliches Hinweispapier informiert werden. In diesem Fall sind die im beiliegenden Mustertext 1 enthaltenen Angaben vollständig und auf das jeweilige Erhebungsformular angepasst abzudrucken. Bereits bestehende Formulare für Datenerhebungen sind an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und zu ergänzen.

b) Möglichkeit 2: Aufteilung der Informationen in Grundinformationen und weitergehende Informationen

Es ist allerdings nicht erforderlich, sämtliche Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO unmittelbar auf dem Formular abzudrucken. Die Informationen können auch aufgeteilt werden:

- In Grundinformationen, die direkt auf dem Erhebungsformular stehen und
- weitergehende Informationen, die im Internet oder bei der erhebenden Behörde erhältlich sind.

Grundinformationen

Zu den Grundinformationen, die auf dem Erhebungsformular mitzuteilen sind, gehören bei einer Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

- der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO)
- die Zwecke, für die die Daten erhoben werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)
- die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) und
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO).

Ergänzend ist auf dem Erhebungsformular anzugeben, wo weitergehende Informationen erhältlich sind, z.B. auf einer konkret anzugebenden Internetseite oder – etwa in Form eines Ausdrucks – beim zuständigen Sachbearbeiter der Behörde. Auch bei Angabe einer Internetseite sollte für Personen, die keinen Internetzugang haben, zusätzlich eine Stelle angegeben werden, wo die Informationen in Papierform, bzw. auf Verlangen auch in mündlicher Form, zu erhalten sind.

Beispiel für die Formulierung einer Grundinformation:

„Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist ... (*Name, Postadresse E-Mail-Anschrift und Telefonverbindung der verarbeitenden öffentlichen Stelle*). Die Daten werden erhoben, um ...(*Angabe des Verwendungszweck*).

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist ... (*Angabe der Rechtsgrundlage*).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter ... (*Angabe einer*

Internetadresse) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter ... (*Postadresse E-Mail-Anschrift und Telefonverbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten*) erreichen können.“

Bei landes- oder bundesweit einheitlichen Formularen ist es ausreichend, wenn der Verantwortliche in allgemein verständlicher Form bezeichnet wird, z.B. „Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihr zuständiges Landratsamt / ihre zuständige Gemeindeverwaltung“ oder der Verantwortliche aus den Umständen der Erhebung ersichtlich ist. (z.B. daran, von welcher Behörde das Erhebungsformular zugesandt wurde bzw. an welche Behörde das ausgefüllte Formular übersandt werden soll oder in welcher Behörde das Formular persönlich abgeholt wurde). Gleiches gilt für den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Weitergehende Informationen

Ergänzend zu den Grundinformationen ist unter der angegebenen Internetadresse ein auf das jeweilige Erhebungsformular bezogener vollständiger Datenschutzhinweis bereitzustellen, der die vollständigen Angaben nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO enthält. Der zuständige Sachbearbeiter oder der behördliche Datenschutzbeauftragte können ggf. einen Ausdruck dieses vollständigen Datenschutzhinweises aushändigen oder – auf Verlangen der betroffenen Person – die weiteren Informationen mündlich geben.

Für jede Verarbeitungstätigkeit einer Behörde, die an ein Formular oder einen Antrag anknüpft (z.B. Bauantrag, Beihilfeantrag, Kfz-Zulassungsantrag), sind somit spezifische Informationen – etwa unter Verwendung von Mustertext 1 – auf einer Website bereitzustellen. Im Ergebnis werden damit auf der Homepage einer Behörde viele unterschiedliche Hinweise mit Information nach Art. 13 DSGVO zum Abruf zur Verfügung zu stellen sein.

Die Informationspflicht bei mündlichen Datenerhebungen

Auch bei mündlichen Datenerhebungen besteht die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO. Es muss der betroffenen Person stets klar sein, wer der Verantwortliche ist und für welchen Zweck die Daten erhoben werden. Sofern sich dies nicht aus den Umständen ergibt oder der betroffenen Person nicht ohnehin bekannt ist, ist dies mitzuteilen.

Auf Nachfrage der betroffenen Person sind die weiteren o.g. Grundinformationen (insbesondere die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten) mitzuteilen und anzugeben, wo ggf. weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Für häufig auftretende Konstellationen wird zu empfehlen sein, ergänzende Hinweisblätter zur Verfügung zu stellen.

6.6 2. Fallgruppe: Informationspflicht bei einer Erhebung nicht bei der betroffenen Person

Die Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person kann aus allgemein zugänglichen Quellen erfolgen (z.B. aus der Zeitung, dem öffentlich zugänglichen Internet oder etwa durch Besichtigung der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen) oder bei öffentlichen oder nicht öffentlichen Dritten. Eine Datenerhebung bei Dritten ist nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayDSG-E nur zulässig, wenn

- die Datenerhebung bei Dritten durch Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwingend vorausgesetzt wird,
- die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
- die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
- die Daten von einer anderen öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

Prüfschema:

6.6.1 Liegt eine Erhebung nach Art. 14 DSGVO vor?

Keine Erhebung liegt vor, wenn der Verantwortliche die Daten nicht aktiv beschafft, sondern die Daten der öffentlichen Stelle „aufgedrängt“ werden (s.o.).

Eine Erhebung von Daten i.S. des Art. 14 DSGVO liegt auch vor, wenn Daten von einer öffentlichen Stelle oder nicht öffentlichen Stelle auf Anfrage übermittelt werden. Eine solche Datenübermittlung löst – jedenfalls soweit keine

Zweckänderung vorliegt – keine Informationspflicht bei der übermittelnden Stelle aus, vielmehr liegt dann aus Sicht der anfragenden öffentlichen Stelle eine Erhebung bei Dritten vor.

6.6.2 Ausnahmen von der Informationspflicht

Ausnahmen von den Informationspflichten enthalten Art. 14 Abs. 5 DSGVO sowie Art. 9 BayDSG-E 2018. Weitere Ausnahmen können sich aus Fachgesetzen ergeben, z.B. aus der Abgabenordnung (AO).

Eine Information der betroffenen Person ist danach nicht erforderlich, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 14. Abs. 5 Buchstabe a DSGVO, s.o.).

Eine Information der betroffenen Person kann auch unterbleiben, soweit und solange dies erforderlich ist

- zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen i.S. des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden sowie
- zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person
(Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, b, d BayDSG-E).
- wenn die Erteilung einer Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder Statistikzwecke (Art. 14 Abs. 5 Buchstabe b DSGVO),
- wenn die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- wenn die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen z.B. für Notare, Art. 14 Abs. 5 Buchstabe d DSGVO).

6.6.3 Form und Inhalt

Werden personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, weiß diese im Regelfall nicht von der Datenerhebung. Zur Information der betroffenen Person wird daher in aller Regel eine aktive Kontaktaufnahme erforderlich sein. Die notwendigen Informationen müssen nicht zwingend schriftlich bereitgestellt werden, auch eine Information per E-Mail ist denkbar.

Auch hier ist es möglich, der betroffenen Person nur die Grundinformationen nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO mitzuteilen und darauf hinzuweisen, wo weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. auf einer Internetseite, s.o.). Ein Formulierungsvorschlag, der im Einzelfall um die konkreten Angaben zur Verarbeitungstätigkeit zu ergänzen ist, findet sich in Mustertext 2.

6.7 3. Fallgruppe: Informationspflicht bei einer Zweckänderung

Um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, muss die betroffene Person separat informiert werden, wenn der Zweck, für den ihre Daten verarbeitet werden sollen, nachträglich geändert werden soll.

Beabsichtigt der Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so hat er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über den anderen Zweck und weitere maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 3 DSGVO bzw. Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

Generell liegt keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG-E 2018 angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Erstellung von Geschäftsstatistiken, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit sowie, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen, zu eigenen Ausbildungs- und Prüfungszwecken verwendet werden.

Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen als Ausfluss ihrer Funktion und organisationsrechtlichen Grundstrukturen neben deren jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

Bei der Fallgruppe „Zweckänderung“ sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:

6.7.1 Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die die Daten bei der betroffenen Person erhoben hat

Art. 13 Abs. 3 DSGVO beschreibt den Fall, dass die Öffentliche Stelle, die die Daten bei der betroffenen Person erhoben hat, diese Daten im Nachhinein innerhalb derselben öffentliche Stelle (also im Zuständigkeitsbereich desselben Verantwortlichen) auch für einen anderen Zweck verarbeiten will. Für welchen Zweck Daten erhoben werden, ist aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ersichtlich und bei der Erhebung anzugeben (z.B. auf dem Erhebungsformular nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

Mustertext 1 enthält unter Nr. 11 eine entsprechende Formulierungshilfe.

Die betroffene Person ist auf den beabsichtigten neuen Verarbeitungszweck hinzuweisen und es sind ihr die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

6.7.2 Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben hat

Art. 14 Abs. 4 DSGVO betrifft dabei den Fall, dass eine öffentliche Stelle Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben hat und innerhalb derselben öffentliche Stelle (also im Zuständigkeitsbereich desselben Verantwortlichen) diese Daten im Nachhinein auch zu einem anderen Zweck verarbeitet werden sollen. Mustertext 2 enthält unter Nr. 12 eine entsprechende Formulierungshilfe.

Die betroffene Person ist auf den beabsichtigten neuen Verarbeitungszweck hinzuweisen und es sind ihr die Informationen nach Art. 14 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

6.7.3 Keine Informationspflicht bei Übermittlung von Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen

Keine Informationspflicht besteht jedenfalls bei der Übermittlung von Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen, soweit damit keine Änderung des Erhebungszwecks verbunden ist. Eine solche Datenübermittlung löst keine

erneute Informationspflicht bei der datenabgebenden Stelle aus, vielmehr liegt dann aus Sicht des Datenempfängers – wenn kein Ausnahmetatbestand gegeben ist – eine Erhebung bei Dritten vor. In diesem Fall hat also der Datenempfänger entsprechend dem Mustertext 2 eine umfassende Information der betroffenen Person sicherzustellen und dabei unter Nr. 5 „Angabe der Quelle“ darzulegen, von welcher anderen Stelle die Daten übermittelt wurden.

6.8 Mustertext 1: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

Linke Spalte: Textvorschlag

Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

Sofern bei den Ausfüllhinweisen auf das Verarbeitungsverzeichnis Bezug genommen wird, ist Folgendes zu beachten: Es ist stets zu prüfen, ob die im Verarbeitungsverzeichnis zu dem „Oberbegriff“ der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit enthaltenen Angaben hinsichtlich der konkreten Verarbeitung, für die das Informationsblatt verwendet werden soll, einschlägig sind.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ... (Bauantrag, Beihilfeantrag usw.)	<i>Entspricht der Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses.</i>
---	--

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist ... Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle.	<i>Entspricht der Angabe des Verantwortlichen in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses</i>
---	--

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten.	<i>Entspricht der Angabe in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses - der Name des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss hier nicht genannt werden Für den behördlichen Datenschutzbeauftragten wird die Einrichtung einer Funktions-E-Mail-Adresse empfohlen.</i>
--	--

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um ... (Zwecke aufzählen, ggf. mit Spiegelstrichen).	<i>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis. Es empfiehlt sich, hier möglichst alle (auch vorhersehbare zukünftige Zwecke) mit anzuführen, um eine erneute Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO bei Zweckänderungen zu vermeiden. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt und eindeutig bezeichnet sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Die Zwecke, die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG-E genannt werden, müssen hier nicht angegeben werden.</i>
---	--

<p>4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe ... DSGVO in Verbindung mit (ggf. spezifische Rechtsgrundlage nennen) verarbeitet.</p>	<p><i>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis</i></p> <p><i>Soweit keine gesetzliche Regelung im bereichsspezifischen oder allgemeinen nationalen Datenschutzrecht besteht (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten Art. 9 DSGVO in Verbindung mit Art. 8 BayDSG-E 2018 - in Betracht.</i></p> <p><i>Nach Art. 4 Abs.1 BayDSG-E ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.</i></p> <p><i>Sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig, so sollte der Verantwortliche alle nennen. Zu beachten ist, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen dem BayDSG-E vorgehen (BayDSG als „Auffanggesetz, vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG-E 2018).</i></p> <p><i>Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) kommt für Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO).</i></p>
--	--

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

<p>Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none">- ... (Empfänger innerhalb der Behörde/ Kommune)- ... (Auftragsverarbeiter)- ... (Dritte) <p>, um ...</p>	<p><i>Entspricht Nr. 5 im Verarbeitungsverzeichnis</i></p> <p><i>Diese Angabe ist nur zu machen, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Als Empfänger gelten:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle,- Auftragsverarbeiter,- Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle. <p><i>Es empfiehlt sich eine kurze Erläuterung, warum die Daten den Empfängern offengelegt werden. Evtl. ist darauf auch schon bei Ziffer 4 einzugehen (Zwecke und Rechtsgrundlagen).</i></p>
---	---

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

<p>Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (ein Drittland/eine internationale Organisation) zu übermitteln.</p> <p>Textvorschlag bei vorliegendem Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO): Die EU-Kommission hat am ... beschlossen, dass die personenbezogenen Daten in ... genauso geschützt sind wie in der Europäischen Union.</p>	<p><i>Entspricht Nr. 6 im Verarbeitungsverzeichnis</i></p> <p><i>Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums.</i> <i>Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art. 44 bis 50 der DSGVO zu beachten.</i></p> <p><i>Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO sind auf der Website der EU-Kommission abrufbar (unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm).</i></p> <p><i>Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.</i></p>
--	---

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

<p>Ihre Daten werden nach der Erhebung ... (für 1 Jahr, längstens ... Jahre, bis zur Volljährigkeit usw.) gespeichert.</p> <p>Alternative, falls keine Fristen benennbar sind:</p> <p>Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Name der Behörde/IKommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (Angabe der Vorschriften) für die jeweilige Aufgabenerfüllung (hier möglichst genaue Umschreibung der zu erfüllenden Aufgabe/n, ggf. auch hinsichtlich Dokumentationspflichten) erforderlich ist.</p>	<p><i>Entspricht Nr.7 im Verarbeitungsverzeichnis</i></p> <p><i>Anzugeben ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erfüllung von Dokumentationspflichten ist regelmäßig Teil der Aufgabenerfüllung. Behörden und öffentliche Stellen haben daneben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung insbesondere der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Wenn für die Speicherdauer im konkreten Fall allgemein bekannte, gesetzliche Vorgaben bestehen, kann auf diese verwiesen werden.</i> <i>Hier sind möglichst genaue Angaben zu machen.</i> <i>Nur im Ausnahmefall sollte die allgemeine</i></p>
---	--

	<p><i>Formulierung (Alternative) verwendet werden.</i></p> <p><i>Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen einem Archiv angeboten wurden (Art. 26 Abs. 6 BayDSG-E 2018).</i></p>
--	---

8. Betroffenenrechte

<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 16 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.</p>	<p><i>Bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten können sich Einschränkungen der genannten Rechte ergeben. Schließen fachgesetzliche Vorschriften die in der linken Spalte genannten Rechte der betroffenen Person aus, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen. Beispiel: kein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO bei Verarbeitungen zu Archivzwecken (vgl. Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayDSG-E).</i></p> <p><i>Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (im Detail vgl. Art. 15 Abs. 1 BayDSG-E), sofern bereichsspezifisch nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 32h AO-neu).</i></p>
--	---

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die ... (**Name der öffentlichen Stelle**) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Diese Information ist nur zu erteilen, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO).

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus ... (**Gesetz, Vertrag**). Die ... (**Name der öffentlichen Stelle**) benötigt Ihre Daten, um ... (**z.B. Ihren Antrag auf ... zu bearbeiten, den Vertrag mit Ihnen abschließen zu können**). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden,
- kann nach Art. ... ein Bußgeld verhängt werden,
- können folgende Maßnahmen ergriffen werden ... (usw.)

*Diese Information ist nur zu geben, wenn die betroffene Person dazu **verpflichtet** ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein. Bitte verpflichtende Rechtsgrundlage einfügen und zutreffende Folgen bei Nichtangabe ergänzen.*

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. Im Übrigen sind mindestens die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen:

Die Name der öffentliche Stelle hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... (ursprüngliche Zwecke nennen). Die Name der öffentliche Stelle beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... (neue Zwecke

Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.

Der Zweck einer Verarbeitung ergibt sich regelmäßig aus den Angaben im Verarbeitungsverzeichnis und aus dem Erhebungsformular.

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde. Sie besteht nicht, wenn

nennen).

die Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen auf dessen Anfrage übermittelt werden ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.

6.9 Mustertext 2: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sondern z.B. bei Dritten, sind der betroffenen Person die im Folgenden aufgezählten Informationen zu geben.

Linke Spalte: Textvorschlag

Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

1. Anlass der Erhebung

Wir haben Daten von Ihnen im Zuge des (Bezeichnung des Verfahrens, z.B. Bauantrag, Beihilfeantrag) erhoben.	<i>Die Bezeichnung sollte allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen.</i>
--	--

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Siehe Nr. 2 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Siehe Nr. 3 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Siehe Nr. 4a und 4b in Mustertext 1	
-------------------------------------	--

5. Quelle der Daten

Ihre Daten haben wir bei ... erhoben.	<i>Anzugeben ist die Quelle, aus der die Daten stammen, ggf. auch, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.</i>
--	--

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen: - ... - ... - ...	<i>Entspricht Nr. 3 im Verarbeitungsverzeichnis Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.</i>
---	---

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Siehe Nr. 5 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Siehe Nr. 6 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Siehe Nr. 7 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

10. . Betroffenenrechte

Siehe Nr. 8 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Siehe Nr. 9 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

12. Sonderfall: Informationspflichten für den Fall einer späteren Zweckänderung

Die ...*(Name der öffentliche Stelle)* hat bei ... *(Name des Dritten, bei dem ursprünglich die Daten erhoben wurden)* personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... *(ursprüngliche Zwecke nennen)*. Die ... *(Name der öffentliche Stelle)* beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... *(neue Zwecke nennen)*.

In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. . Im Übrigen sind mindestens die Informationen nach Art. 14 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen.

Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein innerhalb derselben öffentlichen Stelle (also im Zuständigkeitsbereich desselben Verantwortlichen) für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als der Erhebung zugrunde lag. Diese Informationspflicht besteht nicht, wenn die Daten für den gleichen Zweck an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten auf Anfrage an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.

7. Auftragsverarbeitung

(Wird ergänzt)

8. Datenschutz-Folgenabschätzung und Risikobewertung nach der DSGVO

Nach Art. 35 und 36 DSGVO ist für Formen der Verarbeitung, die „insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ haben, vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Ergänzende Regelungen hierzu trifft Art. 14 BayDSG-E 2018.

Voraussetzungen und Durchführung dieser Datenschutz-Folgenabschätzung unterscheiden sich erheblich von der bisherigen datenschutzrechtlichen Freigabe nach Art. 26 BayDSG. Insbesondere ist nicht für jedes bisher freigabepflichtige Verfahren künftig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden und die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, ist diese in einer Übergangsfrist spätestens bis zum 25. Mai 2021 nachzuholen. In diesen Fällen ist jedoch in der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten zumindest anzugeben, ob von einer Form der Verarbeitung möglicherweise ein hohes Risiko für die Betroffenen ausgeht. Zum Begriff des „datenschutzrechtlichen Risikos“ enthalten die Nummern 84 bis 92 der DSGVO-Erwägungsgründe nähere Ausführungen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird eine – nicht abschließende – Liste von Verarbeitungen veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Die DSGVO beschreibt die Voraussetzung und das Verfahren der Datenschutz-Folgenabschätzung nur allgemein. Etablierte Praxismodelle für deren Durchführung fehlen bislang. Die Arbeitshilfe wird deshalb zu gegebener Zeit ergänzt.

9. Muster einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

(Wird ergänzt)

10. Mitwirkende

Diese Arbeitshilfen wurden vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unter Beteiligung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erstellt. An der Erstellung der Arbeitshilfen waren im Rahmen einer Arbeitsgruppe auch Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Praxis maßgeblich beteiligt, denen wir an dieser Stelle für ihre konstruktive Mitarbeit ausdrücklich danken:

Frau Gudrun Aschenbrenner, Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern;

Herr Bernd Bauer-Banzhaf, Stadt Bamberg;

Herr Dr. Stephan Bobe, Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat;

Herr Jochen Dann, Stadt Aschaffenburg;

Frau Anna Distler, Landeshauptstadt München;

Frau Daniela Duda, Vorsitzende des ERFA-Kreis Bayern der GDD e.V.;

Herr Joachim Fackler, Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat;

Frau Brigitte Frey, Landeshauptstadt München;

Herr Klaus Geiger, Bayerischer Landkreistag;

Frau Irmgard Gihl, Bayerischer Bezirketag;

Frau Annette Holl, Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat;

Herr Christian Hummel, Bezirk Oberpfalz;

Frau Marie Jungnickl, Stadt Nürnberg;

Herr Anton Knoblauch, Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr;

Herr Thomas Koeckerbauer, Stadt Regensburg;

Herr Thomas Kraft, Stadt Fürth;

Herr Alexander Lutz, Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat;

Herr Dr. Marc Maisch, Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern;

Frau Elisabeth Mayer, Landkreis Regensburg;

Herr Bernd Mikolai, Stadt Ansbach;

Frau Korinna Pöppel, Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern;

Frau Helga Richter, Stadt Würzburg;

Herr Robert Santl, Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr;

Herr Jens Schmidt, Landratsamt Nürnberger Land;

Herr Winfried Schober, Bayerischer Gemeindetag;

Herr Roland Schulze, Stadt Kempten;

Herr Alexander Seidl, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern;

Herr Richard Stelzer, Bayerischer Städtetag;

Herr Dr. Matthias Stief, Landesbeauftragter für den Datenschutz;

Herr Michael Will, Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr;

Frau Karin Wöfl, Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.